

Leinenpflicht und Freilaufflächen für Hunde

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, darf nach § 2 Nr. 2 TierSchG die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Liegt ein rechtlich geschütztes Interesse des Menschen vor, darf das Bewegungsbedürfnis des Tiers eingeschränkt werden, aber nicht über die Grenze eines angemessenen, dem ethischen Tierschutz entsprechenden Ausgleichs zurückgedrängt werden.

Ein *allgemeiner Leinenzwang* kann, soweit es zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und erheblichen Belästigungen erforderlich und verhältnismäßig ist, durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordnet werden. Jedoch verstößt ein Leinenzwang, der ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet generell gilt, gegen das Übermaßverbot (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 08.04.2001 - 5 Ss OWi 1225/00). Zu beachten ist hier, dass die Entscheidung noch vor der Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG erging; der seitdem noch höherwertige Rang des Tierschutzes ist heute daher erst recht zu berücksichtigen. Es muss in solchen Fällen zumindest öffentliche Flächen in ausreichender Zahl, Größe und räumlicher Verteilung geben, die als Hundeauslaufzonen benutzt werden können (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urt. v. 17.05.2017 - 11 KN 105/16).

Nach dem OVG Weimar ist ein ordnungsbehördlich verordneter Leinenzwang verhältnismäßig, sofern und solange Hundehalter und -führer, die mit ihren Hunden für einen freien Auslauf geeignete Örtlichkeiten aufsuchen wollen, nur „geringfügige Unbequemlichkeiten“ auf sich nehmen müssen. Ein Leinenzwang ist dagegen unverhältnismäßig, wenn er dazu führt, dass der Normalbürger mit seinem Hund solche Örtlichkeiten nur noch „bei überhöhten organisatorischen Anstrengungen“ aufsuchen und nutzen kann, wie zB bei einem für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet geltenden Leinenzwang. Hundehaltung ist ein „sozialtypisches Verhalten“, das nicht in einer Weise reglementiert werden darf, „dass damit dem Normalbürger, der nicht private, große, für einen freien Auslauf geeignete Areale besitzt, eine artgerechte Hundehaltung praktisch kaum oder nur noch bei überhöhten organisatorischen Anstrengungen möglich wäre.“ (OVG Weimar, Urt. v. 26.04.2007 – 3 N 699/05).

Die Entscheidung des OVG Weimar bezog sich auf einen Leinenzwang lediglich für die Nachtstunden; selbst für diesen Zeitraum wurde ein vollumfänglicher Leinenzwang als unverhältnismäßig angesehen. Dies dürfte daher übertragbar sein auf einen vollumfänglichen Leinenzwang für eine bestimmte Jahreszeit. Insoweit sind natürlich der Wildtierschutz der Brut- und Setzzeit zu berücksichtigen; zu fragen wäre diesbezüglich, inwieweit es Flächen im Gemeindegebiet gibt, die dennoch auch ohne Leine genutzt werden könnten.

Soweit gegenteilig teilweise vertreten wird, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Verordnungsgebers sei, das artgerechte Halten von Hunden zu ermöglichen, sondern Sache des Hundehalters, für die artgerechte Haltung seines Tieres zu sorgen und sich von diesem gegebenenfalls zu trennen, wenn er dessen artgerechte Haltung nicht mehr gewährleisten kann (so VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 06.07.1989 - 1 S 3107/88), ist dem entgegenzuhalten, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber an Art. 20a GG und die Grundrechte gebunden ist. Eine unverhältnismäßige Einschränkung darf nicht erfolgen; die Belange des Tierschutzes sowie die Grundrechte der Hundehalter sind ausreichend zu berücksichtigen.

Ein genereller Leinenzwang auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen und die damit verbundene dauernde Einschränkung für den Hund, seinem Bewegungsbedürfnis nachzukommen, oder die arttypische Kommunikation mit anderen Hunden aufzunehmen, haben Verhaltensfehlentwicklungen zur Folge, die als Schäden im Sinne des § 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 2 TierSchG anzusehen sind. Durch die fehlende

Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses kommt es außerdem zum Sinken der Reizschwelle. Hunde, die sich ausschließlich an der Leine bewegen dürften, werden Studien zufolge gefährlicher als Hunde, die sich ausreichend (frei von einer Leine) bewegen.

Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass eine absolute Leinenpflicht im gesamten Gemeindegebiet ohne Ausnahme für Freilaufflächen unverhältnismäßig sein dürfte.

Wird ein Hund ausschließlich an der Leine geführt, so wird er in seinem Bewegungs- und Erkundungsverhalten und in seiner Möglichkeit zu freiem Kontakt und zum Spiel mit Artgenossen stark eingeschränkt; Städte, die einen generellen Leinenzwang vorschreiben, müssen ausreichend viele und große Freilaufflächen zur Verfügung stellen, die vom einzelnen Hundehalter „ohne überhöhte organisatorische Anstrengungen“, dh mit zumutbarem Aufwand erreicht werden können, da sonst eine tiergerechte Hundehaltung praktisch unmöglich ist (Vgl. insoweit Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, TierSchHundV, Einleitung Rn. 1 f; § 2 Rn. 2a; Döring-Schätzl AtD 2002, 264 (266)).